

ARBEITSSCHUTZ

Betrieblicher Arbeitsschutz in der Corona-Krise

Die Corona-Krise geht für viele Betriebe mit organisatorischen und wirtschaftlichen Herausforderungen einher. Zudem bestehen neue Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Eine von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beauftragte Betriebsbefragung zeigt, dass der Arbeits- und Infektionsschutz in der Corona-Krise eine hohe Bedeutung hat. So ist z. B. in 98 % der Betriebe mit spezifischen Arbeitsschutzregelungen die Geschäftsführung an deren Entwicklung und Umsetzung beteiligt. Die Betriebe setzen eine Vielzahl der empfohlenen Arbeitsschutzmaßnahmen aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel um.

Erhöhte Anforderungen an den Arbeits- und Infektionsschutz durch SARS-CoV-2

Die starke Verbreitung des neuartigen SARS-CoV-2 Virus und die steigenden Infektionszahlen der damit verbundenen Erkrankung COVID-19 stellen Betriebe und Politik vor enorme Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, aber auch ein Funktionieren des betrieblichen Alltags zu gewährleisten, müssen viele Betriebe ihren Arbeits- und Infektionsschutz an die neuen Anforderungen anpassen. Mit dem Ziel die aktuellen Herausforderungen für Betriebe zu beschreiben, führt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine mehrmalige Betriebsbefragung durch. Alle drei Wochen werden mehr als 1500 Betriebe zu ihrer Situation in der Corona-Krise und ihrem Umgang damit befragt. An der zweiten Befragung nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus 1556 Betrieben in Deutschland teil, die Auskunft zur aktuellen Umsetzung des Arbeits- und Infektionsschutzes in den Betrieben gaben (Bellmann et al., 2020).

Große Bedeutung des Arbeits- und Infektionsschutzes in der Corona-Krise

Die hochgerechneten Ergebnisse der Betriebsbefragung sind repräsentativ für Deutschland. Sie verdeutlichen, dass der Arbeits- und Infektionsschutz für die Mehrzahl der Betriebe aktuell eine große Rolle spielt. Knapp 80 % der Betriebe setzen spezielle Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise um. Knapp drei Viertel dieser Betriebe geben an, diese auch schriftlich festgehalten zu haben. Für die Hälfte aller Betriebe gilt, dass die Anstrengungen zum Arbeits- und Infektionsschutz seit Krisenbeginn im Vergleich zur Zeit davor stark bzw. sehr stark zugenommen haben. Nur 16 % der Betriebe geben an, dass ihre Anstrengungen eher nicht bzw. überhaupt nicht zugenommen haben. Der am häufigsten genannte Grund derjenigen Betriebe

ohne erkennbare Zunahme der Arbeitsschutzanstrengungen war, dass der bereits bestehende Arbeits- und Infektionsschutz als ausreichend bewertet wurde.

Arbeits- und Infektionsschutz in der Corona-Krise ist Chefsache

Die hohe Bedeutung des Arbeits- und Infektionsschutzes wird auch dadurch deutlich, dass 98 % der Betriebe mit spezifischen Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise angeben, dass die Geschäftsführung an der Erstellung und Umsetzung dieser Regelungen beteiligt ist. Dies gilt fast gleichermaßen für alle Betriebsgrößen (alle: 98 %) und alle Wirtschaftszweige (92 –100 %). Gerade die Unterstützung durch die Geschäftsführung erwies sich in früheren Studien als wichtiger Treiber dafür, dass Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung auf dem gesetzlich geforderten Qualitätsniveau eingeführt und umgesetzt wurden (Elke et al., 2015).

Andere Personengruppen, die an der Erstellung und Umsetzung der Regelungen zum Arbeitsschutz beteiligt waren, werden von den Betrieben deutlich seltener genannt. Zuständige für den Arbeits- und Gesundheitsschutz wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte wurden von rund 44 % der Betriebe hinzugezogen. Auf die Unterstützung externer Beratung griffen 18 % der Betriebe zurück. Die Einbindung von Arbeitnehmervertretungen wurde von 15 % der Betriebe bejaht.

Umsetzung der Arbeitsschutz-Maßnahmen

Die Politik formuliert mit dem SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard und der Konkretisierung durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel klare Vorgaben für betriebliche Schutzmaßnahmen zum Umgang mit der Corona-Krise. Die Regel stellt für alle Bereiche des Arbeitslebens Maßnahmen vor, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann (BAuA, 2020).

Im Durchschnitt gaben die Betriebe an, knapp 8 der 14 in der Befragung abgefragten Schutzmaßnahmen eingeführt zu haben. Die Maßnahmen sind dabei nicht für alle Betriebe in gleichem Maße sinnvoll, sondern müssen vor dem Hintergrund der konkreten Gefährdungssituation vor Ort ausgewählt werden (BAuA, 2020). Ziel der Befragung war es daher, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche der empfohlenen Schutzmaßnahmen in den Betrieben tatsächlich durchgeführt werden. Im folgenden Abschnitt wird ein vertiefter Blick auf verschiedene Maßnahmen gerichtet, die von einem Großteil unterschiedlicher Betriebe umgesetzt werden können. Diese werden gebündelt dargestellt anhand der Aspekte „allgemeine Verhaltensregeln“, „Hygiene und Reinigung“, „Kontaktreduzierung“ sowie „Gestaltung der Arbeitsumgebung“, die laut der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel für die Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind (BAuA, 2020).

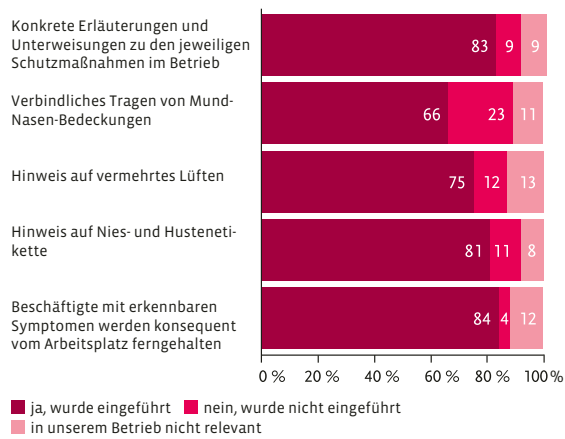


Abb. 1 Maßnahmen – allgemeine Verhaltensregeln
(hochgerechnete Angaben, Rundungsfehler möglich;
N_{ungewichtet} = 1550-1553)

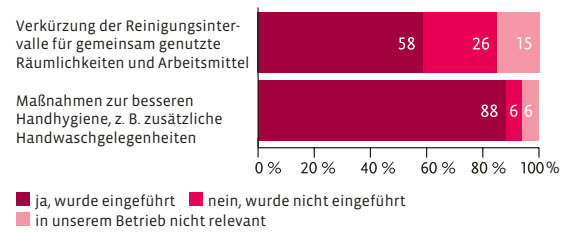


Abb. 2 Maßnahmen – allgemeine Verhaltensregeln
(hochgerechnete Angaben, Rundungsfehler möglich;
N_{ungewichtet} = 1547-1554)

Die Auswertungen der Betriebsbefragung zeigen, dass Maßnahmen, die allgemeine Verhaltensregeln beinhalten, von der deutlichen Mehrheit der Betriebe als relevant eingeschätzt und eingeführt wurden. Hierzu gehören konkrete Erläuterungen und Unterweisungen zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen, ebenso wie Hinweise auf Nies- und Hustenetikette sowie darauf, bei erkennbaren Symptomen dem Arbeitsplatz fernzubleiben. Über 80 % der Betriebe geben an, diese Maßnahmen eingeführt zu haben. Hinweise auf vermehrtes Lüften sowie verbindliches Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen werden von drei Vierteln bzw. von zwei Dritteln der Betriebe verfolgt (siehe Abbildung 1).

Weitere Schutzmaßnahmen zielen auf geeignete Hygiene und Reinigung ab. Auch diese Maßnahmen werden von einem Großteil der Betriebe in Deutschland umgesetzt (siehe Abbildung 2). Es geben allerdings deutlich mehr Betriebe an, Maßnahmen zur besseren Handhygiene eingeführt zu haben (88 %), während die Verkürzung der Reinigungsintervalle deutlich seltener bejaht (58 %) wird.

Betriebe können zudem auf organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakthäufigkeit zurückgreifen. Etwa ein Drittel der Betriebe hat Veränderungen in der Arbeitszeit- und Pausengestaltung vorgenommen, um die Kontakte der Beschäftigten untereinander zu reduzieren (siehe Abbildung 3). Die Einführung oder Erweiterung von Telearbeit bzw. Homeoffice-Regelungen wurden in einem Viertel der Betriebe realisiert. Insgesamt werden organisatorische Maßnahmen jedoch seltener eingeführt oder erscheinen in den Betrieben weniger relevant.

Ein weiterer Maßnahmenkomplex, der in den Betrieben zum Schutz der Beschäftigten eingesetzt werden kann und zum Bereich der technischen Arbeitsschutzmaßnahmen zählt, bezieht sich auf die Gestaltung der Arbeitsumgebung. Die Mehrzahl der Betriebe (83 %) hat Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern ergriffen (siehe Abbildung 4). Der Einbau von Schutzscheiben (34 %) findet sich deutlich seltener. Die Überprüfung der Klima- und Lüftungsanlagen wird von 60 % der Betriebe als nicht relevant eingestuft¹.

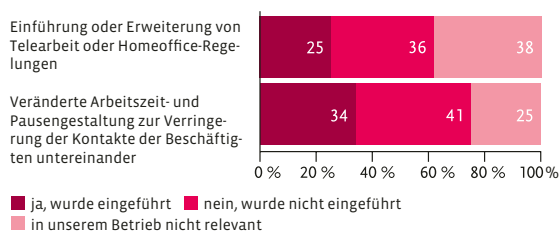


Abb. 3 Maßnahmen – Reduzierung der Kontakthäufigkeit (hochgerechnete Angaben, Rundungsfehler möglich; N_{ungewichtet} = 1550–1554)

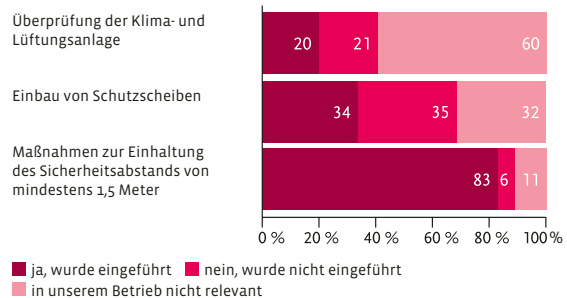


Abb. 4 Maßnahmen – Gestaltung der Arbeitsumgebung (hochgerechnete Angaben, Rundungsfehler möglich; N_{ungewichtet} = 1532–1552)

Über die genannten Aspekte hinaus wird in der Arbeitsschutzregel explizit der Schutz von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten sowie die Berücksichtigung psychischer Belastungen durch die epidemische Lage hervorgehoben (BAuA, 2020; Ausschuss für Arbeitsmedizin, 2020). Spezielle Maßnahmen, um beispielsweise erhöhte Arbeitsintensität und damit verbundene individuelle Belastungen abzufedern, haben 22 % der Betriebe eingeführt (siehe Abbildung 5). Etwa doppelt so häufig wird diese Maßnahme als nicht relevant betrachtet. Ähnliche Werte finden sich auch bei den Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte, die in 29 % der Betriebe Anwendung finden.

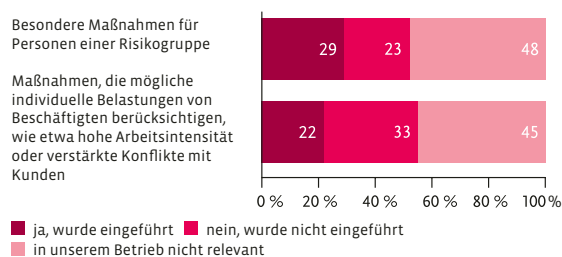


Abb. 5 Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte und in Bezug auf individuelle Belastungen (hochgerechnete Angaben, Rundungsfehler möglich; N_{ungewichtet} = 1532–1552)

¹ Dies entspricht in etwa dem Anteil an Betrieben in Deutschland, die keine Klima- und Lüftungsanlagen besitzen. Nach Ermittlungen der BAuA sind etwa 36 % (750.000 „Nichtwohngebäude“) mit diesen Anlagen ausgestattet (siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA): Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften. Lüften als ergänzende Maßnahme gegen Corona (16.09.2020).

Besonderheiten bei der Umsetzung der Maßnahmen mit Blick auf die Betriebsgröße

Die Betriebsgröße zeigt sich als entscheidender Faktor bei der Umsetzung. Mit zunehmender Betriebsgröße werden durchschnittlich mehr Schutzmaßnahmen eingeführt (Kleinstbetriebe (< 10 Beschäftigte) = 7, Kleinbetriebe (10– 49 Beschäftigte) = 9, mittlere Betriebe (50–249 Beschäftigte) = 10, große Betriebe (≥ 250 Beschäftigte) = 11). Zudem ist der Anteil an Kleinstbetrieben, die angeben, dass Schutzmaßnahmen für ihren Betrieb nicht relevant sind, höher als in den anderen Betriebsgrößenklassen. Unterschiede zwischen den Betriebsgrößenklassen zeigen sich vor allem bei den Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakthäufigkeit. Während nur 19 % der Kleinstbetriebe angeben, Telearbeit oder Homeoffice-Regelungen erweitert oder eingeführt zu haben, sind es 40 % der Kleinbetriebe, 63 % der mittleren Betriebe und 86 % der großen Betriebe. Auch Maßnahmen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Beschäftigter werden mit steigender Betriebsgröße eher eingeführt (24 % der Kleinstbetriebe bis 67 % der großen Betriebe). Darüber hinaus fällt auf, dass Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands mit großer Mehrheit unabhängig von der Betriebsgröße in den Betrieben umgesetzt (80 %–98 %) werden. Auch allgemeine Verhaltensregeln und Maßnahmen zu Hygiene und Reinigung finden sich in mehr als der Hälfte der Betriebe aller Betriebsgrößenklassen.

Besonderheiten bei der Umsetzung der Maßnahmen mit Blick auf Wirtschaftszweige

Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen zwischen den Wirtschaftszweigen² verglichen, zeigen sich ebenfalls Unterschiede im Hinblick auf die durchschnittliche Anzahl und Art der eingesetzten Schutzmaßnahmen. Beispielsweise setzen Betriebe aus „Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Energie und Wasser“ im Durchschnitt fünf Maßnahmen ein, während Betriebe aus den WZ „Gastgewerbe; Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ im Mittel neun Maßnahmen umsetzen. Maßnahmen, die von mehr als der Hälfte der Betriebe aller WZ eingesetzt werden, betreffen Verhaltensregeln wie Hinweise auf Nies- und Hustenetikette, Beschäftigte mit erkennbaren Symptomen vom Arbeitsplatz fernhalten, konkrete Erläuterungen und Unterweisungen, Maßnahmen zur besseren Handhygiene sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands. Für die anderen Schutzmaßnahmen liegen erwartungsgemäß deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Einführung und Relevanz vor: So wird die Einführung bzw. Erweiterung von Telearbeit und Homeoffice besonders in dem WZ „Information und Kommunikation“ (72 %) als Maßnahme zum Umgang mit der Corona-Krise genutzt. Die Anpassung der Arbeitszeit- und Pausengestaltung zur Reduzierung der Kontakte findet zu einem großen Anteil in Betrieben aus den WZ „verarbeitendes Gewerbe“ (47 %) und „Erziehung und Unterricht“ (53 %) statt. Den Einbau von Schutzscheiben bejahen mehr als die Hälfte der Betriebe aus den WZ „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ (57 %) sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ (52 %). Zudem greifen Betriebe

² Die Wirtschaftszweige der WZ-Klassifikation 2008 wurden zu 11 Zweigen zusammengefasst: 1. Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Energie und Wasser, 2. Verarbeitendes Gewerbe, 3. Baugewerbe, 4. Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 5. Verkehr und Lagerei, 6. Gastgewerbe; Kunst, Unterhaltung und Erholung, 7. Information und Kommunikation, 8. Finanzdienstleistungen; Grundstück- und Wohnungswesen; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, 9. Sonstige Dienstleistungen, 10. Erziehung und Unterricht, 11. Gesundheits- und Sozialwesen. Betriebe aus dem Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ wurden nicht erfasst.

aus WZ mit vielen personenbezogenen Tätigkeiten wie „Gesundheits- und Sozialwesen“ (94 %) sowie „Gastgewerbe; Kunst, Unterhaltung und Erholung“ (91 %) besonders häufig auf Mund-Nasen-Bedeckungen als Schutzmaßnahme zurück. Betriebe aus den Bereichen „Erziehung und Unterricht“ (49 %) sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ (54 %) implementieren besonders häufig Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte.

Fazit

Ein wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein wesentlicher Baustein zur Eindämmung der Epidemie. Die Betriebsbefragung „Betriebe in der Covid-19 Krise“ zu Aspekten des betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutzes zeigt: Durch die erhöhten Anforderungen und Herausforderungen der Corona-Epidemie haben die Bedeutung des Arbeits- und Infektionsschutzes in den Betrieben und die damit einhergehenden Anstrengungen zugenommen. Hervorzuheben ist zudem die hohe Beteiligung der Geschäftsführung an der Entwicklung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen – ein wichtiges Signal an die Beschäftigten. Die Betriebe haben insgesamt eine Vielzahl der empfohlenen Maßnahmen eingeführt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die Verhaltensregeln etablieren und auf die Hygiene und Reinigung abzielen (z. B. Hinweise auf Nies- und Hustenetikette oder Maßnahmen zur besseren Handhygiene). Andere Aspekte der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden deutlich seltener eingesetzt (z. B. die Einführung von Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte sowie solche zur Berücksichtigung individueller psychischer Belastung). In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der psychischen Belastungen und der Anforderungen des Infektionsschutzes, um Gefährdungen zu identifizieren und zielgenaue Maßnahmen abzuleiten. Schließlich zeigen die Ergebnisse Unterschiede in der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Betriebe verschiedener Größen und Wirtschaftszweige. Dies legt nahe, dass es nicht das eine richtige Vorgehen für den Arbeitsschutz in der Corona-Krise gibt. Betriebe können den branchen-, größen- sowie betriebsspezifischen Besonderheiten und der damit einhergehenden individuellen Gefährdungssituation nur mit einem spezifisch abgestimmten Maßnahmenkonzept begegnen, das regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden muss.

LITERATUR

- Ausschuss für Arbeitsmedizin (2020). Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten. Arbeitsmedizinische Empfehlung. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

- BAuA (2020). SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2020. DOI: 10.21934/baua:fokus20200902.
- Bellmann, L., Kagerl, C., Koch, T., König, C., Leber, U., Schierholz, M., Stegmaier, J., Aminian, A.: Was bewegt Arbeitgeber in der Krise? Eine neue IABBefragung gibt Aufschluss. In: IAB-Forum, <https://www.iab-forum.de/was-bewegt-arbeitgeber-in-der-krise-eine-neue-iab-befragung-gibt-aufschluss/>
- Elke, G., Gurt, J., Möltner, H., & Externbrink, K. (2015). Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung- vergleichende Analyse der Prädiktoren und Moderatoren guter Praxis. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Wir beraten Sie gern bei allen Fragen rund um den Arbeitsschutz!

Ihr Ansprechpartner:
 Marko Graumann
 fon 0211 1 99900-19
graumann@vdmnw.de

Quelle:
 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
 Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund, (Oktober 2020)
www.baua.de